



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



Der Prüfungsausschuss Bachelor
bei der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 30.05.2025

Klausur

Modul	4.4 KFM, 3. Wiederholung
Studiengang	KVD VBWL
Einstellungsjahrgang	2023
Seitenzahl inkl. Anlagen	8
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Minuten

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort **überprüfen!**

Sachverhalt 1 (ca. 15 %)

F ist Eigentümer eines Zweifamilienhauses. Das Finanzamt hat den Einheitswert hierfür auf 50.000 € festgesetzt.

Aufgabe

- a) Berechnen Sie den Steuermessbetrag für den Grundbesitz des F. Begründen Sie Ihre Entscheidung.
- b) Berechnen Sie die Jahresgrundsteuer des laufenden Jahres für den Grundbesitz des F. Begründen Sie Ihre Entscheidung. Dabei ist davon auszugehen, dass der Hebesatz in der Gemeinde G für die Grundsteuer A 250 v. H. und für die Grundsteuer B 500 v. H. beträgt.
- c) Im Laufe des Jahres stellt sich heraus, dass der Haushalt der Gemeinde G nicht wie erwartet abgewickelt werden kann. Der Rat der Gemeinde G nimmt in seiner Sitzung am 04.08. des Jahres davon Kenntnis. Er erwägt, den Hebesatz der Grundsteuer B um 100 v. H. anzuheben. Um die Bürgerschaft weitgehend zu schonen, soll die Erhöhung erst zum 01.10. des Jahres in Kraft treten. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des vorgesehenen Ratsbeschlusses!

Aufgabe 2 (ca. 20 %)

Beantworten Sie die Fragestellungen zu den folgenden bei Stadt A auftretenden Sachverhalten und gehen Sie dabei auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen ein!

- a) Die Stadt A überlegt, ein für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigtes unbebautes Grundstück, welches im Anlagevermögen bilanziert wird, im Jahr 2025 zu verkaufen. Dieses Grundstück weist zum geplanten Verkaufszeitpunkt einen Buchwert von 250.000 € auf. Der mögliche Verkaufspreis wird mit 195.000 € gehandelt. Welche Auswirkungen ergeben sich hierdurch auf den Haushaltsausgleich des Jahres 2025?
- b) Im Teilfinanzplan „Feuer- und Rettungswache“ des Jahres 2024 hatte die Stadt A für die Investitionsmaßnahme „Ausbau Feuerwehrgerätehaus Ost“ eine Verpflichtungsermächtigung von 800.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung wurde im Jahr 2024 in Höhe von 585.000 € in Anspruch genommen. Ein Teilauftrag konnte im Jahr 2024 – aufgrund von Personalengpässen – nicht wie ursprünglich geplant vergeben werden. Im Januar des Jahres 2025 beabsichtigt die Stadt A nun, einen Vertrag für die Investitionsmaßnahme „Ausbau Feuerwehrgerätehaus Ost“ zu unterschreiben, aus dem folgt, dass im Jahr 2026 eine Auszahlung von 197.500 € zu leisten ist. Im Teilfinanzplan „Feuer- und Rettungswache“ des Jahres 2025 hat die Stadt A für die Investitionsmaßnahme „Ausbau Feuerwehrgerätehaus Ost“ keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt. Darf die Stadt A die Vertragsunterschrift leisten?
- c) Der Haushaltsplan 2025 der Stadt A ist im Januar 2025 noch nicht öffentlich bekanntgemacht. Seit mehreren Jahren wird im Rat der Stadt A bereits über den Umbau eines alten Sportplatzes in eine moderne Skateranlage mit Halfpipe diskutiert. Der Haushaltsplanentwurf 2025 sieht hierfür eine Auszahlungsermächtigung von 250.000 € vor. In der Ratssitzung im Januar 2025 beabsichtigt die Mehrheitsfraktion zu fordern, dass die Stadtverwaltung umgehend die ersten Aufträge vergeben soll, um zügig mit dem Umbau beginnen zu können. Ist die Forderung rechtlich zulässig?
- d) Der Rat der Stadt A diskutiert, folgende Beschlüsse zu fassen: Es wird überlegt, den Hebesatz der Grundsteuer B von 700 v. H. auf 720 v. H. zu erhöhen und den Hebesatz der Grundsteuer A von 400 v. H. auf 390 v. H. zu senken. Zudem wird überlegt, in den städtischen Schulen die Anzahl der im Ganztagsbetrieb Beschulten um 200 zu erhöhen und im Gegenzug die Anzahl der im Halbtagsbetrieb Beschulten um 200 zu verringern. Welche Auswirkungen hätten diese Beschlüsse auf die Schlüsselzuweisungen, die auf Basis des GFG 2023 geleistet werden?

Sachverhalt 3 (ca. 30 %)

Die kreisangehörige Stadt P beschäftigt sich derzeit mit der Haushaltsplanung 2025. Die nachfolgenden Geschäftsvorfälle müssen noch im Haushaltsplan berücksichtigt werden. Bei allen Geldbeträgen handelt es sich um Brutto-Beträge. Die Stadt P ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Aufgabe

Stellen Sie für jeden Geschäftsvorfall die Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der Stadt P für das Jahr 2025 dar. Angaben zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind nicht erforderlich. Bestimmen Sie hierfür die konkreten Zeilen von Ergebnis- und Finanzplan, den Wertansatz in € und gehen Sie auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ein.

Bearbeitungshinweise

- Die Stadt P setzt für alle Vermögensgegenstände, die nach der NKF-Rahmentabelle kürzest mögliche Gesamtnutzungsdauer an.
- Der Komponentenansatz nach § 36 Abs. 2 KomHVO wird von der Stadt nicht angewendet.

Noch in der Haushaltsplanung der Stadt P zu berücksichtigende Geschäftsvorfälle:

- a) Die Kämmerei beabsichtigt, zum 1. April 2025 einen Investitionskredit in Höhe von 5.000.000 € aufzunehmen. Die Konditionen des endfälligen Kredits stellen sich wie folgt dar: 3,5 Prozent Zinsen pro Jahr, keine Tilgungsleistungen im Jahr 2025, vollständige Tilgung zum 31. März 2030. Die Zinszahlung erfolgt jedes Jahr jeweils am 30. Dezember des Kalenderjahres, erstmalig am 30. Dezember 2025 für den Zeitraum 1. April 2025 bis 31. Dezember 2025.
- b) Die Stadt beabsichtigt, am 1. Mai 2025 einen neuen Bagger für den Bauhof zu erwerben und erwartet, dass der Bagger umgehend geliefert und zum Einsatz kommen wird. Der Listenpreis beträgt 35.000 €, der Kommune wird hierauf ein Sofortrabatt von 10 Prozent gewährt. Zusätzlich fallen Auszahlungen für Zölle von 300 € und für die Transport- und Zulassungspapiere von 200 € an, die die Kommune zu tragen hat. Die Begleichung sämtlicher Beträge ist umgehend nach Lieferung des Baggers vorgesehen.
- c) Die Stadt rechnet mit Fördermitteln vom Land NRW für den Erwerb des Baggers (siehe Geschäftsvorfall b) in Höhe von 10.000 €. Die Fördermittel sollen laut bereits vorliegendem Zuwendungsbescheid im Juli 2025 vom Land NRW an die Stadt überwiesen werden.

- d) Auf einem städtischen Grundstück wurden im Jahr 2020 Altlasten entdeckt. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 unklar war, ob eine Sanierung möglich ist, erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung des betroffenen Grundstücks in Höhe von 100.000 €. Mittlerweile wurde eine Spezialfirma ausfindig gemacht, so dass die Sanierung Mitte 2025 nachgeholt werden kann. Die kalkulierte Auftragssumme für die Sanierung beträgt 150.000 €.
- e) Für das Haushaltsjahr 2025 rechnet die Kämmerei der Stadt mit folgenden (zugleich zahlungswirksamen) Erträgen bzw. Aufwendungen:
- Hundesteuer: 200.000 €
 - Grundsteuer B: 7.500.000 €
 - Schlüsselzuweisungen: 5.000.000 €
 - Anteil an der Einkommenssteuer: 1.800.000 €
 - Kreisumlage: 3.000.000 €
- f) Die Stadt rechnet im Jahr 2025 mit der Bildung neuer Pensionsrückstellungen für aktive Beamtinnen und Beamte im Umfang von 500.000 €. An Versorgungsempfänger/-innen sollen Pensionen im Umfang von 300.000 € ausgezahlt werden, die zur Hälfte durch bereits gebildete Pensionsrückstellungen gedeckt werden können.

Sachverhalt 4 (ca. 10 %)

Die Gemeinde G weist im Jahresabschluss 2023 zum 31.12.2023 folgende Eigenkapitalpositionen aus:

1. Eigenkapital	26.100.000 €
1.1. Allgemeine Rücklage	25.000.000 €
1.2. Sonderrücklage	0 €
1.3. Ausgleichsrücklage	2.000.000 €
1.4. Jahresergebnis	-900.000 €

Der im November 2023 beschlossene Haushaltsplan 2024 konnte in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen werden. Ein Jahresabschluss für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

Der im Dezember 2024 vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2025 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 500.000 € aus. Der Kämmerer betont in seiner Einbringungsrede, dass mit dem Entwurf der Haushaltssatzung trotzdem der Haushaltsausgleich erreicht sei.

Aufgabe

Prüfen Sie die Aussage des Kämmerers anhand der einschlägigen Vorschriften zum Haushaltsausgleich.

Sachverhalt 5 (ca. 25 %)

Die Haushaltsüberwachung der Teilergebnispläne „Rettungsdienst“ und „Feuerwehr“ zeigt sich Ende Dezember 2024 folgende Situation:

Ergebnisplan	Teilplan Rettungsdienst		Teilplan Feuerwehr	
Position	Planansatz	gebucht und vorgemerkt	Planansatz	gebucht und vorgemerkt
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	500.000	510.000	5.000	5.000
sonstige ordentliche Erträge	40.000	38.000	2.000	2.000
aktivierte Eigenleistungen	1.000	1.000	1.000	1.000
= ordentliche Erträge	541.000	549.000	8.000	8.000
Personalaufwendungen	400.000	400.000	500.000	500.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.000	90.000	150.000	150.000
bilanzielle Abschreibungen	10.000	7.000	15.000	15.000
sonstige ordentlichen Aufwendungen	30.000	20.000	50.000	50.000
= ordentliche Aufwendungen	540.000	517.000	715.000	715.000
= ordentliches Teilergebnis	+1.000	+32.000	-707.000	-707.000

Der Rat hat folgende Haushaltsvermerke für die jeweiligen Teilergebnispläne „Rettungsdienst“ und „Feuerwehr“ beschlossen:

- Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und den sonstigen ordentlichen Erträgen berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei den ordentlichen Aufwendungen.
- Alle ordentlichen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Der Rat hat folgende Wertgrenzen beschlossen:

- Erheblichkeitsgrenze nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GO: 500.000 €
- Erheblichkeitsgrenze nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO: 250.000 €
- Erheblichkeitsgrenze nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO: 100.000 €
- Erheblichkeitsgrenze nach § 83 Abs. 2 GO: 50.000 €

Im Jahr 2024 müssen noch die nachfolgenden zwei Geschäftsvorfälle abgewickelt werden:

- Im Teilplan „Rettungsdienst“ fallen noch sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 20.000 € an.
- Im Teilplan „Feuerwehr“ fallen noch Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 10.000 € an.

Bearbeitungshinweise

Die Aufwendungen sind für die Sicherstellung des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zwingend erforderlich.

Das geplante Jahresergebnis 2024 ist nicht gefährdet.

Aufgabe

Stellen Sie unter Bezugnahme der einschlägigen Rechtsgrundlagen begründet dar, ob und wie die benötigten Aufwendungen in den Teilplänen „Rettungsdienst“ und „Feuerwehr“ geleistet werden dürfen.